

Erste Verurteilung in der Schweiz wegen Internet-Musikpiraterie

ELVIRA HUBER*

Wie in den Medien schon ausführlich berichtet wurde, sind am 27. Mai 2003 zwei junge Männer vom Bezirksgericht Bremgarten, Kanton Aargau, wegen Widerhandlung gegen das Urheberrechtsgesetz strafrechtlich verurteilt worden (Aktenzeichen: PS.2000.50016). Unseres Wissens ist das der erste Fall in der Schweiz, in dem jemand wegen unerlaubter Verbreitung von Musikaufnahmen über das Internet strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist. Der Entscheid ist lediglich im Dispositiv ergangen, sodass keine Urteilsabwägungen im Rechtsprechungsteil dieser Zeitschrift publiziert werden können. Mit dem vorliegenden Bericht soll das interessierte Publikum etwas näher über den Fall informiert werden.

Sachverhalt

1999 boten die Verurteilten F. und L. auf verschiedenen Webseiten im Internet fremde Musikdateien unentgeltlich zum Herunterladen an.

F. verwies auf seiner Webseite mittels Link auf einen von ihm betriebenen FTP-Server mit Audiodateien im MP3-Format, auf welchen jedermann beliebig Musikfiles hinauf- und herunterladen konnte. L. gewährte er auf seiner Webseite die Einrichtung einer Subdomain, untersagte ihm aber die Publikation widerrechtlicher Inhalte. Gelangte man auf diese Subdomain, so ertönte ein Jazzstück, das als MIDI-File ebenfalls auf dem Server abgelegt war und im Prinzip nicht heruntergeladen werden konnte. Auf dieser sowie auf zwei weiteren Webseiten, für welche der Verurteilte L. von einem Kollegen unentgeltlich Speicherplatz erhalten hatte, bot L. die mit wöchentlich zwei bis drei neuen Titeln aktualisierten Schweizer Single Top Ten Hits zum Download an. Durch das regelmässige Platzieren von Links auf der illegalen Webseite eines unbekanntem Betreibers, die auf seine drei Webseiten verwiesen, strebte er eine höhere Zugriffsrate auf sein Downloadangebot an.

Trotz Abmahnungen seitens der SUIISA und eines Major-Tonträgerherstellers stellten die beiden Verurteilten den illegalen Betrieb nicht ein.

Schuldsspruch und Nebenstrafen

Das Bezirksgericht Bremgarten sprach die beiden Verurteilten L. und F. wegen Urheberrechtsverletzung i.S.v. Art. 67 Abs. 1 lit. e + f URG und der Verletzung der verwandten Schutzrechte i.S.v. Art. 69 Abs. 1 lit. f URG sowie den Verurteilten F. wegen Gehilfenschaft i.S.v. Art. 25 StGB i.V.m. Art. 67 Abs. 1 lit. e + f sowie Art. 69 Abs. 1 lit. f URG schuldig.

Bei der Musiknutzung im Internet sind im Wesentlichen drei Nutzungshandlungen zu unterscheiden: Das dauerhafte Einspeichern von Audiodateien auf einem Server durch den Informationsanbieter (sog. Upload), das Abrufbarmachen oder Zurverfügungstellen derselben übers Internet sowie das Herunterladen der Musikfiles (sog. Download).

Durch den dauerhaften Upload von Audiodateien auf einen über das Internet einem uneingeschränkten Nutzerkreis (Art. 19 URG e contrario) zugänglichen Server wird ein neues, qualitativ mit dem Original gleichwertiges Werkexemplar hergestellt. Dieses Verfahren tangiert das Vervielfältigungsrecht sowohl der Urheber (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG) als auch der Interpreten, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen (Art. 33 Abs. 2 lit. c, Art. 36 und Art. 37 lit. c URG), welche das ausschliessliche Recht haben, Werkexemplare wie Ton-, Tonbild- und Datenträger zu vervielfältigen. Lädt der Betreiber einer Webseite (sog. Informationsanbieter) Audiodateien auf einen den Internetnutzern zugänglichen Server, so bedarf dies sowohl der urheberrechtlichen Lizenzierung als auch der Erlaubnis der Leistungsschutzberechtigten, regelmässig gegen Bezahlung einer Entschädigung. Das unrechtmässige Vorgehen der beiden Verurteilten F. und L., die ohne Entrichtung der geschuldeten Lizenzen fremde Audiofiles auf einen allgemein zugänglichen Server kopierten, wurde vom Gericht als Verstoß gegen Art. 67 Abs. 1 lit. e sowie Art. 69 Abs. 1 lit. f URG qualifiziert.

Werden Audiodateien der Öffentlichkeit übers Internet zugänglich gemacht, so ist dieses Zurverfügungstellen oder Abrufbarmachen von Werkexemplaren an einen uneingeschränkten Nutzerkreis nach überwiegender Auffassung als eine gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b URG bzw. Art. 67 Abs. 1 lit. f URG dem Urheber vorbehaltene Verbreitungshandlung zu betrachten (D. Barrelet / W. Egloff, Das neue Urheberrecht, 2. Aufl., Bern 2000, URG 10 N 16; Lukas Bühler, Schweizerisches und internationales Urheberrecht im Internet, AISUF Bd. 185, Freiburg 1999, 193–195, 197 f.). Das Musikangebot des Verurteilten F. und die Swisscharts des Verurteilten L. verhalfen den Internet-nutzern zur uneingeschränkten unentgeltlichen Musiknutzung und zur dauerhaften Speicherung der Audiodateien auf der eigenen Festplatte oder sonstigen Datenträgern.

Indem F. Dritten auf seinem FTP-Server Speicherkapazität zur Verfügung stellte und ihnen hiermit die Möglichkeit einräumte, Audiodateien nicht nur herunter-, sondern auch hinaufzuladen und zum Download anzubieten, leistete er als Gehilfe einen kausalen Tatbeitrag zu der von Dritten durch Upload und Verfügbarmachen von Audiodateien begangenen Urheberrechtsverletzung und Verletzung von verwandten Schutzrechten gemäss Art. 25 StGB i.V.m. Art. 67 Abs. 1 lit. e und f sowie Art. 69 Abs. 1 lit. f URG.

Auch das Zurverfügungstellen der technischen Einrichtung samt Speicherkapazität an L. ist als Helferschaft des Verurteilten F. in Bezug auf das illegale Downloadangebot der durch L. laufend aktualisierten Swisscharts zu qualifizieren. Zwar hatte F. den Verurteilten L. darauf hingewiesen, dass er auf seinem Server keine widerrechtlichen Inhalte dulde. Im Wissen um die Swisscharts und somit um den illegalen Inhalt der Webseite des Verurteilten L. traf F. trotz den zahlreichen technischen Möglichkeiten, die er als Provider gehabt hätte, keine Massnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung der Rechtsverletzung und nahm damit die durch den Verurteilten L. durch das Downloadangebot begangene Rechtsverletzung zumindest in Kauf (Bühler, 316 f.). Auch diesbezüglich erkannte das Gericht F. wegen Helferschaft zur Verletzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten i.S.v. Art. 25 StGB i.V.m. Art. 67 Abs. 1 lit. e und f sowie Art. 69 Abs. 1 lit. f URG schuldig.

Das Bezirksgericht Bremgarten verurteilte die beiden Angeschuldigten zu einer Busse von je 1000 Franken und ordnete gemäss Art. 58 StGB die Löschung und anschliessende Herausgabe der beschlagnahmten Festplatten sowie die Einziehung und Vernichtung der unerlaubt hergestellten Ton- und Datenträger an, die teilweise illegalen Tauschbörsen entstammten.

Über die zivilrechtlichen Ansprüche konnten sich die SUIISA und die IFPI vor dem Prozess mit den Verurteilten durch Verpflichtung zur Bezahlung von Schadenersatz und Parteikosten in Höhe von 14000 bzw. 10000 Franken aussergerichtlich einigen.

Widerrechtlichkeit und Strafzumessung

Der Upload und das Zurverfügungstellen von Audiodateien übers Internet ohne Einwilligung der Rechteinhaber verstösst, wie dargelegt, gegen das Urheberrechtsgesetz. Angebliche Unkenntnis über die Existenz derartiger gesetzlicher Bestimmungen im Sinne von Rechtsirrtum gemäss Art. 20 StGB vermochte die Widerrechtlichkeit des Verhaltens der beiden Verurteilten nicht zu entschuldigen. Wer sich auf Rechtsirrtum beruft, benötigt zureichende Gründe zur Annahme, nichts Unrechtes getan zu haben, und ist verpflichtet, bei Vorliegen berechtigter Zweifel über das Verbot seines Tuns Erkundigungen einzuholen (BGE 98 IV 303). Angesichts der damals starken Medienpräsenz der Musikpiraterie im Internet, insbesondere von Tauschbörsen wie beispielsweise Napster, fehlte es an den zureichenden Gründen für die Annahme, nichts Unrechtes getan zu haben. Dass die beiden Verurteilten F. und L. sich einer rechtlichen Normierung und insofern der Illegalität ihres Handelns bewusst waren, zeigt sich auch anhand der von F. an L. abgegebenen AGB's mit dem Verbot widerrechtlicher Inhalte. Der Verurteilte L. umging ausserdem technische Sicherheitsschranken zum Fernhalten von MP3-Files, indem er deren Endung verschleierte, damit diese von Filtern, Suchmaschinen und Providern unentdeckt blieben. Des Weiteren war für die beiden kaum nachzuvollziehen, warum das gleiche Produkt übers Internet gratis erhältlich sein soll, während es im «herkömmlichen» Handel nur gegen Entgelt erworben werden kann. Die Abmahnungen von SUIISA an F. im September 1999 und des Major-Tonträgerherstellers an L. einen Monat später liessen am Unrechtsbewusstsein der beiden Verurteilten schliesslich nicht zweifeln.

Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Bezirksgericht Bremgarten das jugendliche Alter der beiden Verurteilten (Art. 64 Abs. 6 StGB). Da die einzelnen Straftatbestände des URG nach herrschender Lehre und Praxis in echter Konkurrenz zueinander stehen, wirkte sich die Verwirkung

mehrerer Straftatbestände strafschärfend aus gemäss Art. 68 Ziff. 1 StGB (BGE 120 IV 216 Erw. 6b; Barrelet / Egloff, URG 67 N 7). Angesichts der Tragweite des Verhaltens der beiden Verurteilten in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht fiel das Urteil des Bezirksgerichts Bremgarten mit einer Busse von je Fr. 1000 (Art. 48 i.V.m. Art. 333 Abs. 1 StGB) sowie der Übernahme der Verfahrenskosten relativ milde aus.

* lic. iur., Suisa, Zürich.